

Semesterabschlussklausur im GK III im Öffentlichen Recht

1. Fallbearbeitung

Grüne Taxis und rote Zahlen

Im Berliner Haushalt für das Jahr 2000 wurden Mittel zur Wirtschaftsförderung, insbesondere zur Förderung von Betrieben bereitgestellt, die durch die Einführung und Verwendung von immissionsarmen Technologien zur Entlastung der Umwelt beitragen. Zuständig für die Vergabe der Mittel ist die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie, die die Einzelheiten der Vergabe in einer Verwaltungsvorschrift geregelt hat.

Die Unternehmerin U betreibt in Berlin ein Taxiunternehmen mit 8 Taxis. Diese plant U durch die Umstellung auf den Betrieb mit Erdgas zu sogenannten „grünen Taxis“ umzurüsten. Die Verwendung des Kraftstoffes Erdgas anstelle von Benzin oder Diesel soll zu einer erheblichen Verringerung der Immissionen im Großstadtverkehr beitragen. Da U die für die Umrüstung notwendigen Investitionen nicht allein bewältigen kann, stellt sie einen Antrag auf Förderung bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie. Auf ihren Antrag hin wird ihr entsprechend der Verwaltungsvorschrift mit Bescheid vom 1.7.2000 ein Zuschuss in Höhe von 100.000 DM gewährt. Im Bescheid heißt es: „Der Zuschuss ist für die Umrüstung der Fahrzeuge des Taxiunternehmens der U in Berlin auf Erdgas zu verwenden. Mit den Mitteln dürfen keine Aufwendungen getätigt werden, die den Zweck nicht mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren fördern bzw. die vor dem Ablauf von drei Jahren einem anderen Zweck zugeführt werden.“

Seit 2001 hat U mit erheblichen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, da die Berliner Kundschaft viel zu selten ein „grünes Taxi“ bei ihr bestellt. Im Dezember 2001 ist U pleite und schließt ihr Taxiunternehmen. Die zuständige Senatsverwaltung erfährt hiervon im September 2002. Nach der Anhörung der U Anfang Dezember 2002 erlässt sie am 18.12.2002 folgenden Bescheid: „Leider haben wir keine Wahl und sind ohne weitere Erwägung gezwungen, den Bescheid vom 1.7.2000 mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben, da der Zuschuss wegen der vorzeitigen Einstellung des Taxiunternehmens nicht mehr zweckgerecht verwendet worden ist.“ Gleichzeitig wird die Subvention in voller Höhe zurückgefordert.

U ist empört. Für ihre wirtschaftlichen Probleme könne sie nichts. Außerdem sei der Bescheid verspätet. U möchte wissen, ob die Rücknahme des Subventionsbescheides rechtmäßig ist. Bitte erteilen Sie ihr gutachterlichen Rechtsrat.

2. Fragen

Erläutern Sie die folgenden Begriffe: unmittelbare Bundesverwaltung, Bundesoberbehörde, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Rechtsverordnung, fiskalisches Verwaltungshandeln.

Es sind sowohl der Fall zu bearbeiten als auch die Begriffe zu erläutern. Bei der Fallbearbeitung ist § 49a VwVfG, also die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Rückforderung, außer Betracht zu lassen. Bei der Erläuterung der Begriffe genügen auch für eine gute Bearbeitung max. zwei Sätze für jeden Begriff. Die Gewichtung der beiden Teile der Klausur liegt etwa bei 70:30. Auf dem Deckblatt der Klausur ist von den Bearbeitern deutlich (!) der Name zu vermerken. Die Bearbeitungszeit dauert von 16 - 19 Uhr.

Lösung

1. Teil: Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Subventionsbescheides

Da die Aufhebung des Subventionsbescheides ein für U belastendes staatliches Verhalten darstellt und eine Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 14 und 12 I GG nicht auszuschließen ist, bedarf der Aufhebungsbescheid einer gesetzlichen Grundlage.

I. Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage für die Aufhebung kommen § 48 oder § 49 VwVfG in Betracht. Welche der beiden Normen einschlägig ist, hängt davon ab, ob der Subventionsbescheid vom 1.7.2001 rechtswidrig oder rechtmäßig war¹. Diese Frage soll hier noch nicht entschieden werden, sondern es werden zunächst die Tatbestandsvoraussetzungen geprüft, die sowohl bei § 48 als auch bei § 49 VwVfG zu erfüllen sind.

II. Tatbestandsvoraussetzungen

1. Formelle Tatbestandsvoraussetzungen

a) Zuständigkeit

Zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf ist die Behörde, die den Bewilligungsbescheid erlassen hat, folglich die Senatsverwaltung gemäß § 4 I AZG i.V.m. Nr. 7 X Zuständigkeitskatalog (Förderung der Wirtschaft), vgl. auch §§ 48, 49 VwVfG, jeweils Absatz V. Dass die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie sachlich zuständig ist, wird durch die Zuständigkeitsverteilung im Senat festgelegt.

b) Verfahren und Form

Die nach § 28 VwVfG erforderliche Anhörung der U hat Anfang Dezember 2002 stattgefunden. Da die Aufhebung hinreichend bestimmt war und schriftlich und mit Begründung erfolgte, wurden die Erfordernisse der §§ 37 und 39 VwVfG erfüllt.

2. Materielle Tatbestandsvoraussetzungen

¹ Zur Unterscheidung von Rücknahme und Widerruf: *Ehlers*, Rechtsprobleme der Rückforderung von Subventionen, *GewArch* 1999, 311 ff.

a) Rechtswidrigkeit/Rechtmäßigkeit des Subventionsbescheids

Um die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit des Subventionsbescheides zu ermitteln, ist es notwendig zu bestimmen, welcher Rechtmäßigkeitsmaßstab im Bereich der Leistungsverwaltung² anwendbar ist, ob also (auch) der Vorbehalt des Gesetzes³ oder (nur) der Vorrang des Gesetzes⁴ gilt. Findet nämlich der Gesetzesvorbehalt Anwendung, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage für den Subventionsbescheid und der Einhaltung von deren formellen und materiellen Anforderungen. Gilt hingegen der Gesetzesvorrang⁵, genügt für die Rechtmäßigkeit des Subventionsbescheides, dass jener nicht gegen höherrangiges Recht verstößt⁶. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für Subventionsgewährungen ist umstritten, und es werden hierzu im Wesentlichen folgende Ansichten vertreten⁷:

An dieser Stelle wird auch von sehr guten Bearbeitern nicht erwartet, dass sie sich so ausführlich wie in der Lösungsskizze mit den Vorbehaltslehren auseinandersetzen. Das Problem sollte aber erkannt und (zumindest kurz) behandelt werden.

Die **Lehre vom Totalvorbehalt** fordert auch im Bereich der Leistungsverwaltung für jedes staatliche Handeln eine Grundlage in Form eines formellen Gesetzes oder einer Verordnung⁸. Nach der **Lehre vom Eingriffsvorbehalt** bedürfen hingegen nur Eingriffe in Freiheit und Eigentum der Ermächtigung durch Gesetz oder aufgrund

² Zum Begriff der Leistungsverwaltung: *Erichsen*, Allg. Verwaltungsrecht, 12. Aufl. 2002, § 1 Rn. 38 ff.

³ *S. von Unruh*, Kodifiziertes Verwaltungsrecht, NVwZ 1988, 690, 696; *Wolff/Bachof/Stober*, Verwaltungsrecht I, 11. Aufl. 1999, § 30, Rn. 15 ff.

⁴ *S. Erichsen*, Allg. Verwaltungsrecht, 12. Aufl. 2002, § 15, Rn. 14; *Wolff/Bachof/Stober*, Verwaltungsrecht I, 11. Aufl. 1999, § 30, Rn. 5.

⁵ Zu Gesetzesvorrang und Gesetzesvorbehalt s. *Maurer*, Allg. Verwaltungsrecht, 14. Aufl. 2002, § 6, Rn. 2 ff.

⁶ Sowohl der Gesetzesvorrang wie auch der Gesetzesvorbehalt sind Ausprägungen des in Art. 20 III GG verankerten Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Die Frage, wie weit der Anwendungsbereich des Gesetzesvorbehalts grundsätzlich zu fassen ist, wurde bisher nicht abschließend beantwortet, zumal es für dieses Problem „keine Patentregel“ gibt; *Stern*, Staatsrecht I, 2. Aufl. 1984, § 20 IV 4, S. 809. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu die sog. Wesentlichkeitstheorie entwickelt, die besagt, dass der Gesetzgeber im Grundrechtsbereich alle „wesentlichen“ Fragen unabhängig davon, ob ein Eingriff oder eine Leistung vorliege, durch Gesetz selbst zu regeln habe, s. etwa BVerfGE 40, 237, 249; 49, 89, 127; 58, 257, 278; 61, 260, 275; 76, 1, 75 f; 77, 170, 230 f; zur Wesentlichkeit von Regelungen mit Grundrechtsbezug s. aus der neueren Judikatur HessVGH NVwZ-RR 1996, 654 f; ThürOVG LKV 1997, 291 f; zusammenfassend *Stern*, Staatsrecht I, 2. Aufl. 1984, § 20 IV 4, S. 808 ff. Die Wesentlichkeitstheorie ist dahingehend kritisiert worden, dass sie lediglich ein „vages Abgrenzungskriterium“ biete, *Sachs/ders.*, GG, 3. Aufl. 2003, Art. 20, Rn. 116; bzw. „richtig, aber nur wenig weiterhelfend“ sei, *Stern*, Staatsrecht I, 2. Aufl. 1984, § 20 IV 4, S. 810; s. zum Streit um die Rechtschreibreform BVerfGE 98, 218, 251 ff=NJW 1998, 2515, 2520 ff, der im Sinne einer fehlenden Wesentlichkeit für die Grundrechte der Schüler, ihrer Eltern und Dritter entschieden wurde.

⁷ Ein Überblick über den Streitstand findet sich bei: *Jarass*, Der Vorbehalt des Gesetzes bei Subventionen, NVwZ 1984, 473 ff.

⁸ Grundlegend *Jesch*, Gesetz und Verwaltung, 1961, S. 175 ff.

eines Gesetzes, nicht dagegen die Gewährung von Subventionen⁹. Nach anderer Ansicht wird, um eine „Übernormierung“ zu vermeiden, regelmäßig die Bereitstellung entsprechender Mittel im Haushaltsplan, der bei Bund und Ländern in Gesetzesform als Haushaltsgesetz beschlossen wird, als hinreichende Grundlage für die Subventionierung durch die Verwaltung angenommen¹⁰. Über die Ausweisung der Mittel im Haushaltsplan bzw. Haushaltsgesetz hinaus soll in der Regel kein förmliches Gesetz erforderlich sein¹¹; sog. **Lehre vom Haushaltsvorbehalt**¹².

Stellungnahme: Für die Lehre vom Eingriffsvorbehalt spricht das Erfordernis der Flexibilität der Verwaltung, die verhindert würde, wäre die Exekutive umfassend normativ gebunden. Allerdings übersieht die Lehre vom Eingriffsvorbehalt, dass auch Leistungen, vor allem unter Gleichheitsgesichtspunkten, grundrechtsrelevant sein können und in ihren Auswirkungen Eingriffen nahe kommen können¹³. Gegen die Lehre vom Totalvorbehalt spricht, dass sie diese Feststellung verallgemeinert und zu einer Verengung der Handlungsspielräume der Verwaltung führt. Aus diesen Gründen wird sie überwiegend abgelehnt¹⁴. Ausreichend ist daher bei Subventionen regelmäßig, dass die Mittel im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Dies ist bei den hier in Frage stehenden Finanzmitteln, die im Berliner Haushalt für das Jahr 2000 vorgesehen waren, der Fall. Daneben existiert die Verwaltungsvorschrift, die die Einzelheiten der Vergabe regelt. Damit konnte die Subvention an U auf den Haushaltsplan i.V.m. der Verwaltungsvorschrift gestützt werden. Allerdings genügt allein der Ansatz im Haushaltsplan nicht dem Vorbehalt des Gesetzes¹⁵, da er zwar die Exekutive zu entsprechenden Ausgaben ermächtigt, für den Bürger jedoch keine

⁹ Zu dieser Ansicht und ihrem historischen Hintergrund *Erichsen*, Allg. Verwaltungsrecht, 12. Aufl. 2002, § 9, Rn. 10.

¹⁰ BVerwGE 6, 282, 287f; st. Rspr.; vgl. BVerwGE 90, 112, 126, wo allerdings die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage betont wird, wenn Grundrechte Dritter betroffen sind; OVG Münster, NVwZ 1982, 381.

¹¹ Krit. *Maurer*, Allg. Verwaltungsrecht, 14. Aufl. 2002, § 6, Rn. 14.

¹² *Ipsen*, Verwaltung durch Subventionen, VVDStRL 25 (1967), 257, 291 f, 296 f; (außer bei Grundrechtseingriffen) grds. auch *Jarass*, Der Vorbehalt des Gesetzes bei Subventionen, NVwZ 1984, 473, 480. Besonderheiten ergeben sich lediglich im Bereich der Pressefreiheit aus Art. 5 I GG. Die Unabhängigkeit der Presse vom Staat ist unabdingbar für die Funktionsfähigkeit der parlamentarischen Demokratie. Aus diesem Grund ist das Pressewesen besonders sensibel gegenüber staatlicher Einflussnahme. Um Abhängigkeiten zu vermeiden und Einflussnahme zu kontrollieren, sollen daher Pressesubventionen nur auf gesetzlicher Grundlage möglich sein, so VG und OVG Berlin DVBl. 1975, 268 m. Anm. *Henke* und 905; *Degenhart*, Staatsrecht I, 18. Aufl. 2002, Rn. 331. Da es sich vorliegend jedoch nicht um eine Pressesubvention handelt, gelten diese erhöhten Anforderungen nicht.

¹³ Beispiele bei *Maurer*, Allg. Verwaltungsrecht, 14. Aufl. 2002, § 6, Rn. 14; dazu ausführlich: *Clement*, Der Vorbehalt des Gesetzes, insb. bei öffentlichen Leistungen und öffentlichen Einrichtungen, 1987, 118 ff.

¹⁴ BVerfGE 8, 155, 167 f; BVerwGE DVBl 1978, 212; *Degenhart*, Staatsrecht I, 18. Aufl. 2002, Rn. 329; *Stern*, Staatsrecht I, 2. Aufl. 1984, § 20 IV 4b; *Wolff/Bachof/Stober*, Verwaltungsrecht I, 11. Aufl. 1999, § 15, Rn. 18; aA *Maurer*, Allg. Verwaltungsrecht, 14. Aufl. 2002, § 6, Rn. 14.

¹⁵ *Erichsen*, Freiheit-Gleichheit-Teilhabe, Prolegomena zu einem Verwaltungsrecht des Leistungsstaats, DVBl 1983, 289, 294; *Haverkate*, Gesetzesgestaltung und Rechtsanwendung im Leistungsrecht, NVwZ 1988, 769, 770; aA BVerwG DÖV 1977, 606; BVerwGE 58, 45, 48=DVBl 1979, 881 m. Anm. *Götz*.

Rechte begründet¹⁶ (s. § 3 II HGrG und § 3 II BHO) und im Außenverhältnis keine gesetzliche Grundlage für die Leistung der Verwaltung darstellt¹⁷. Ferner handelt es sich bei der Verwaltungsvorschrift, die die Einzelheiten der Vergabe regelt, nur um Innenrecht der Verwaltung. Somit ist der Rechtmäßigkeitsmaßstab des Vorrangs des Gesetzes anwendbar, und nicht der des Vorbehalts des Gesetzes. Dementsprechend existieren keine formellen und materiellen Tatbestandsvoraussetzungen für den Subventionsbescheid. Anhaltspunkte für Ermessensfehler, insbesondere Verstöße gegen Art. 3 I GG i.V.m. der Verwaltungsvorschrift, sind nicht erkennbar¹⁸.

b) Zwischenergebnis

Der Subventionsbescheid vom 1.7.2000 war rechtmäßig, so dass § 48 VwVfG keine Anwendung findet. Rechtsgrundlage für den Widerrufsbescheid könnte vielmehr § 49 III 1 VwVfG sein.

c) Materielle Voraussetzungen des § 49 III 1 VwVfG

Zunächst müsste der Subventionsbescheid rechtmäßig sein, was unter b) bejaht werden konnte. Des Weiteren wurde U mit dem Subventionsbescheid über 100.000 DM eine einmalige Geldleistung bewilligt. Diese sollte auch der Erfüllung eines bestimmten Zwecks, nämlich der Umrüstung von Taxis zur Verringerung der Immissionen im Berliner Großstadtverkehr, dienen. Die Unanfechtbarkeit stellt nach § 49 II 1 VwVfG kein Hindernis für den Widerruf dar. Schließlich soll der Subventionsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.

Fraglich ist lediglich, ob eine **zweckwidrige Verwendung** der Leistung nach § 49 III 1 Nr. 1 vorliegt. Die 1. Alternative der Nr. 1 („nicht...verwendet“) erfasst den Fall, dass die Leistung überhaupt nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird. U hat jedoch den gewährten Betrag von 100.000 DM in die Modernisierung der Taxis investiert; insofern muss diese Variante ausscheiden. Da es keine Hinweise darauf gibt, dass U den gewährten Zuschuss nicht „alsbald“ im Sinne der 2. Alternative des § 49 III 1 Nr. 1 VwVfG, also im Rahmen eines für die Art der Verwendung

¹⁶ BVerfGE 38, 121, 125.

¹⁷ Degenhart, Staatsrecht I, 18. Aufl. 2002, Rn. 330; Kuhl, Der Kernbereich der Exekutive, 1993, S. 88 f.

¹⁸ Da – auch angesichts der Höhe der Subvention – die Berufsfreiheit aus Art. 12 I GG von nicht subventionierten Mitbewerbern der U faktisch erschwert wird, ist es auch vertretbar, mit der Lehre vom Eingriffsvorbehalt eine spezielle gesetzliche Grundlage zu fordern. Mangels dieser Grundlage wäre der Subventionsbescheid dann als rechtswidrig einzustufen. Folglich müsste nach dieser Ansicht § 48 VwVfG Rechtsgrundlage für die Aufhebung des Subventionsbescheides sein.

zumutbaren Zeitraumes¹⁹, verwandt hat, kann der Widerruf nicht auf diese Norm gestützt werden. In Betracht kommt allerdings die 3. Alternative des § 49 III 1 Nr. 1 VwVfG. In jener wird die **Nicht-mehr-Verwendung** der gewährten Mittel für den im Subventionsbescheid bestimmten Zweck erfasst. Diese Variante soll ermöglichen, dass der Verwendungszweck über eine gewisse Dauer sichergestellt wird. Ist, wie im Bescheid vom 1.7.2000, der Zeitraum, für den der Verwendungszweck gesichert werden soll, festgelegt, so kann auch eine ursprünglich zweckgerechte Verwendung den Widerruf nicht ausschließen²⁰. Vorliegend hat U die 100.000 DM bestimmungsgemäß für die Umrüstung ihrer Taxis verwandt. Allerdings konnte sie wegen der Einstellung des Unternehmens nicht für die im Bescheid bestimmte Zeit von drei Jahren für den Betrieb der Taxis und die damit bezweckte Immissionsverringerung sorgen. Somit liegt eine zweckwidrige Verwendung der gewährten Subvention im Sinne des § 49 III 1 Nr. 1 VwVfG vor²¹.

Grundsätzlich genügt die **objektive** Verfehlung des Zwecks ohne Berücksichtigung eines Verschuldens des Subventionsempfängers²², lediglich bei für den Leistungsempfänger unvorhersehbaren und unabwendbaren Umständen wird vorgeschlagen, die Vorschrift dahingehend einschränkend auszulegen, dass keine Zweckverfehlung vorliegt²³. Das Risiko der fehlenden wirtschaftlichen Verwendbarkeit hingegen soll der Empfänger tragen²⁴. Die **subjektive** Seite, also die Frage nach dem Verschulden der Zweckverfehlung, hindert den Widerruf nicht grundsätzlich, kann aber im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen sein²⁵. Daher kann die Aussage von U, sie habe ihre wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht verschuldet, die Tatbestandserfüllung der Zweckverfehlung im Sinne des § 49 III 1 Nr. 1 Alt. 3 VwVfG nicht hindern.

Weiterhin ist denkbar, die **Nichterfüllung einer Auflage** nach § 49 III 1 Nr. 2 VwVfG anzunehmen. Da der Zweck der Zuwendung – die Umrüstung auf immissionsarme

¹⁹ S. Meyer, in: Knack, VwVfG, 7. Aufl. 2000, § 49, Rn. 74; Schäfer, in: Obermayer, VwVfG, 3. Aufl. 1999, § 49, Rn. 83. Im Regelfall werden zwei Monate als ausreichender Zeitraum zur zweckentsprechenden Verwendung verstanden.

²⁰ Meyer, in: Knack, VwVfG, 7. Aufl. 2000, § 49, Rn. 75; Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Aufl. 2001, § 49, Rn. 105; Schäfer, in: Obermayer, VwVfG, 3. Aufl. 1999, § 49, Rn. 84.

²¹ OVG Koblenz, NJW 1986, 2129; OVG Lüneburg, NVwZ 1985, 120 f; Ehlers, Rechtsprobleme der Rückforderung von Subventionen, GewArch 1999, 315.

²² Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Aufl. 2000, § 49, Rn. 70; Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Aufl. 2001, § 49, Rn. 100.

²³ Schäfer, in: Obermayer, VwVfG, 3. Aufl. 1999, § 49, Rn. 84.

²⁴ Götz, Rückforderung von Subventionen, NVwZ 1984, 480, 484; Schäfer, in: Obermayer, VwVfG, 3. Aufl. 1999, § 49, Rn. 85.

²⁵ VGH München, GewArch 1994, 328, 329; Ehlers, Rechtsprobleme der Rückforderung von Subventionen, GewArch 1999, 316; Götz, Rückforderung von Subventionen, NVwZ 1984, 480, 484.

Technik zur dauerhaften Umweltschonung – jedoch nicht Gegenstand einer Auflage, sondern Inhalt der Zuwendung selbst ist, muss § 49 III 1 Nr. 2 VwVfG ausscheiden. Somit ist der Widerrufstatbestand von § 49 III 1 Nr. 1 Alt. 3 VwVfG erfüllt.

d) Widerrufsfrist nach §§ 48 IV, 49 III 2 VwVfG

Da U die Verspätung des Aufhebungsbescheides vom 18.12.2002 rügt, muss geprüft werden, welche Frist einzuhalten war. § 49 III 2 VwVfG ordnet die Geltung der Jahresfrist für den Widerruf nach § 49 III 1 VwVfG ausdrücklich an. Diese Frist beginnt erst bei positiver Kenntnis aller widerrufsrelevanten Tatsachen²⁶; es handelt sich mithin um eine Entscheidungsfrist, nicht um eine Bearbeitungsfrist²⁷. Hier widerruft die Behörde den Bescheid vom 1.7.2000 am 18.12.2002. Da ihr jedoch erst im Dezember 2002 nach der Anhörung der U alle zur Entscheidung über einen Widerruf notwendigen Informationen vorlagen, ist die Einjahresfrist des § 48 IV VwVfG gewahrt.

e) Rechtsfolge

Die Rechtsfolge des § 49 III 1 Nr. 1 VwVfG steht im **Ermessen** („kann“) der zuständigen Behörde. Zu klären ist, ob ein Ermessensfehler gemäß § 40 VwVfG vorliegt. Die Senatsverwaltung formuliert in ihrem Bescheid vom 18.12.2002, dass sie sich „ohne weitere Abwägung“ gezwungen sähe, den Subventionsbescheid vom 1.7.2000 zurückzunehmen. Durch diese Wortwahl wird deutlich, dass sich die Behörde ihres Ermessensspielraums nicht bewusst war und das mangelnde Verschulden der U an ihren wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht in die Entscheidungsfindung einbezogen hat. Somit liegt ein Ermessensausfall vor.

Ergebnis der Fallbearbeitung: Der Widerruf des Subventionsbescheides vom 18.12.2002 ist rechtswidrig.

2. Fragen

Von **unmittelbarer Bundesverwaltung** spricht man, wenn die Kompetenzen des Bundes von seinen eigenen, nicht rechtsfähigen Organen, also von Bundesbehörden, wahrgenommen werden.

²⁶ BVerwGE 70, 356, 363.

²⁷ Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Aufl. 2000, § 48, Rn. 138 u. § 49, Rn. 74.

Bundesoberbehörden sind den Bundesministern nachgeordnete Behörden, die sachlich für bestimmte Verwaltungsaufgaben und örtlich für das gesamte Bundesgebiet zuständig sind, z.B. das Bundeskriminalamt und das Statistische Bundesamt in Wiesbaden, das Bundeskartellamt in Bonn und das Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln.

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind durch Hoheitsakt geschaffene, rechtsfähige, mitgliedschaftlich verfasste Organisationen des öffentlichen Rechts, die öffentliche Aufgaben unter staatlicher Aufsicht wahrnehmen²⁸. Man unterscheidet Personal- und Gebietskörperschaften; während bei Ersterer die Eigenschaft einer Person entscheidend für die Mitgliedschaft ist, bestimmt bei Letzterer der Wohnsitz über die Mitgliedschaft in der Körperschaft. Beispiele für Personalkörperschaften: Universität, Studentenschaft, Ärztekammer, Industrie- und Handelskammer, Rechtsanwaltskammer. Beispiel für Gebietskörperschaft: Gemeinden.

Rechtsverordnungen sind Gesetze im materiellen Sinne, treffen also eine abstrakt-generelle Regelung, werden aber nicht durch den parlamentarischen Gesetzgeber im Wege des in der Verfassung vorgesehenen Gesetzgebungsverfahrens, sondern von der Exekutive (etwa von Ministern oder Verwaltungsbehörden) erlassen.

Sofern Träger öffentlicher Verwaltung sich privatrechtlicher Formen bedienen, spricht man von **fiskalischem Verwaltungshandeln**²⁹. Dieses umfasst die privatrechtlichen Hilfsgeschäfte der Verwaltung (z.B. den Kauf von Büromaterial und Kraftfahrzeugen, die Anmietung von Büroräumen, die Pacht oder den Kauf von Grundstücken), die erwerbswirtschaftliche Betätigung der Verwaltung (der Staat als Inhaber oder Aktionär von Gesellschaften, wie z.B. von Porzellanmanufakturen, Industriebetrieben, Bergbauunternehmen und Banken) und die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben in Form des Privatrechts (Wasser- und Stromversorgung, ÖPNV in Privatrechtsform)³⁰.

²⁸ Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Aufl. 2002, § 23, Rn. 37.

²⁹ Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht I, 11. Aufl. 1999, § 23, Rn. 17.

³⁰ Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Aufl. 2002, § 3, Rn. 6 ff.